



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0085/2020		Datum: 05.02.2020	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 2689-19/jsch	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 "Altkarthause"			
Gremienweg:			
24.03.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung der Baugrenze

Antragseingang	19.12.2019						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Tiefgarage und Aufschüttung im Bereich des Gartens						
Grundstück/Straße	Koblenz, Karthäuserhofweg						
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56075)						
Flur	15						
Flurstück	144/1	145					

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Altkarthause“

Die zu überbauende Fläche des zugehörigen Grundstücks wird durch Baugrenzen bestimmt. Die geplante Terrasse des Gebäudes überschreitet die östliche Baugrenze mit ca. 54 qm bei einer Bautiefe von bis zu 2,50 m. Die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,28 bleibt trotz Überschreitung der Baugrenze deutlich unterhalb der zulässigen GRZ von 0,4.

Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB). Eine Überschreitung der GRZ ist, wie oben beschrieben, nicht gegeben. Nachbarliche Interessen oder öffentliche Belange werden nicht tangiert.

Anlagen:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Freiflächenplan

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein

Da die GRZ eingehalten bleibt, kann die Überschreitung der Baugrenze nicht zu einer nicht zulässigen Versiegelung führen.